





Informationen für eine erfolgreiche Schulzeit an der
Fachoberschule Rosenheim

Liebe neue Schülerin, lieber neuer Schüler an der Beruflichen Oberschule Rosenheim, seien Sie herzlich willkommen an unserer – und nun auch Ihrer – Schule!

Für dieses wichtige Stück Lebensweg mit einem kurzen, dicht gepackten, gelegentlich nicht ganz leichten Programm, wünschen wir Ihnen alles Gute. Viele junge Menschen waren schon vor Ihnen bei uns und haben ihre Schulzeit erfolgreich absolviert. Das wünschen wir auch Ihnen!

Wie überall, wo Menschen zusammen arbeiten und lernen, bedarf es auch an der Beruflichen Oberschule Rosenheim einiger Vereinbarungen, die einen fairen und partnerschaftlichen Umgang miteinander regeln. Dies dient vor allem dazu, Ihre Schulzeit bei uns möglichst unkompliziert und effektiv zu gestalten. In der Welt des Sports wird man bei Regelverstößen mit gelben und roten Karten auf ein falsches Verhalten aufmerksam gemacht. Ähnlich ist es auch bei uns, wenn auch ohne bunte Karten. Dass es so weit aber gar nicht kommt, soll der Sinn der nun folgenden Hinweise sein.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden im folgenden Text männliche Bezeichnungen und Endungen für Personen beiderlei Geschlechts verwendet.



Handbuch für FOS-Schüler

Anmerkungen zum täglichen Unterrichtsablauf

Unterrichtszeiten und Pausen

Die pünktliche und regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für Ihren Erfolg an unserer Schule.

Der Unterricht beginnt täglich um 8:00 Uhr.

Vormittagspause: 10:15-10:35 Uhr

Mittagspause: 12:50-13:15 Uhr

Je nach Ausbildungsrichtung und Jahrgangsstufe kann auch am Nachmittag Unterricht stattfinden.

Folgende Räume werden in den Pausen abgesperrt, die Schüler müssen diese Räume verlassen: alle Physik-, Technologie-, Chemie-EDV-Räume sowie Raum E 50/51 (Musikfachraum).

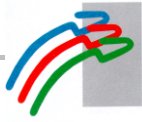
Regelungen im Zusammenhang mit Fehlzeiten und Leistungserhebungen

Keine andere weiterführende Schule hat eine so kurze Schulzeit wie die Fachoberschule oder die Berufsoberschule. Bei uns ist also jeder Schultag wichtig, um das hohe Stoffpensum schaffen zu können und die Schule erfolgreich abzuschließen. Wir legen deshalb größten Wert darauf, dass alle Schüler regelmäßig und pünktlich im Unterricht erscheinen. Dies ist Voraussetzung für eine effektive Schulzeit bei uns und liegt vor allem in Ihrem Interesse. Wenn Sie die nachfolgend beschriebenen Regelungen beachten, werden Sie Missverständnisse und damit verbundenen Ärger vermeiden und mit hoher Wahrscheinlichkeit schnell und erfolgreich Ihr Fachabitur oder Ihr Abitur erreichen.

Rechtzeitige Abgabe von Entschuldigungen

Wenn Sie an höchstens drei aufeinander folgenden Schultagen abwesend waren, geben Sie am Tag Ihrer Rückkehr, vor Unterrichtsbeginn, eine schriftliche Entschuldigung ab. Geht diese Entschuldigung später ein, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Sind diese Tage über das Wochenende verteilt (z.B. Freitag bis einschließlich Montag), dann ist in jedem Falle eine ärztliche Bescheinigung notwendig. Minderjährige Schüler müssen eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung vorlegen.

Bei Eintreten eines Ereignisses am Wochenende (z.B. Todesfall in der Familie - Beerdigung im Ausland -), das den Schulbesuch am darauffolgenden Montag, und ggf. an folgenden Tagen, unmöglich macht, muss die Schule umgehend per E-Mail informiert werden.



Handbuch für FOS-Schüler

Häufige Verspätungen

Schüler, die mehr als drei Mal im Halbjahr aus eigenem Verschulden zu spät erscheinen, können zu einer Nacharbeit am Nachmittag oder am Samstag verpflichtet werden. Bei erheblichen Verspätungen können Schüler auch sofort zur Nacharbeit verpflichtet werden.

Ein verspäteter Schüler darf für die aktuelle (Doppel-)stunde unmittelbar vom Unterricht ausgeschlossen werden. Er darf in dieser Zeit das Schulgelände nicht verlassen. Die Lehrkraft entscheidet, ab wann er wieder teilnehmen kann, spätestens jedoch beim darauffolgenden Lehrerwechsel. Zusätzlich kann vermehrtes Zuspätkommen weiterhin als Fehleinheit gewertet werden.

Unterliegt ein Schüler der Attestpflicht (siehe unten) und verlässt krankheitsbedingt vorzeitig den Unterricht (Befreiung mit dem weißen Formblatt), muss er für diesen Tag die Bescheinigung eines Arztes vorlegen.

Die schriftlichen Entschuldigungen werden vom Klassentagebuchführer in der dafür vorgesehenen bunten Mappe gesammelt und täglich in die im Sekretariat aufliegenden Ordner einsortiert.

Das Langzeitattest ist alle drei Monate zu erneuern.

Entschuldigungen, die unvollständig oder unleserlich ausgefüllt sind, können nicht bearbeitet werden; in einem solchen Fall fehlen Sie unentschuldig.

Bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder schulärztlichen Bescheinigung verlangen (sog. Attestpflicht).

Wenn mindestens 5 Fehleinheiten im Laufe des Schuljahres zusammengekommen sind, spricht die Klassenleitung Attestpflicht aus.

Für Aufsteiger in die nächste Jahrgangsstufe besteht die Attestpflicht weiter.

Verspätungen von einer Schulstunde oder mehr und Befreiungen von einer Schulstunde oder mehr, werden grundsätzlich als eine Fehleinheit gerechnet (nicht jedoch Beurlaubungen).



Wichtig:

Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13, die mehr als fünf Unterrichtstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt haben, sind von der Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen (vgl. § 63 Abs. 2 FOBOSO).

Fehlt ein Schüler bei einem angekündigten Leistungsnachweis, ist in jedem Fall am Tag der Rückkehr eine ärztliche Bescheinigung abzugeben. Melden Sie sich außerdem spätestens in der nächsten Unterrichtsstunde bei der entsprechenden Fachlehrkraft zurück und beantragen Sie einen Nachtermin (nach Möglichkeit gleich vereinbaren). Die ärztliche Bescheinigung ist allerdings nur dann gültig, wenn sie während der Zeit der Erkrankung ausgestellt wurde, ausdrücklich eine Schulunfähigkeit für den zu entschuldigenden Zeitraum festgestellt und vom Arzt unterschrieben wurde. Eine bloße Arztbesuchsbescheinigung (Unterschrift der Sprechstundenhilfe) ist nicht ausreichend.

Wird auch der Nachtermin eines angekündigten Leistungsnachweises mit ärztlicher Entschuldigung versäumt, wird entweder ein weiterer Nachtermin oder gegen Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt. Wird auch diese/r versäumt, kann dies nur mit einer schulärztlichen Bescheinigung des Gesundheitsamts entschuldigt werden.

Jeder Schüler muss vor Beginn bzw. Ankündigung einer Leistungserhebung entscheiden, ob er an der Leistungserhebung teilnimmt. Stellt er erst während oder sogar erst gegen Ende der Leistungserhebung fest, dass er wegen einer Erkrankung zu stark beeinträchtigt war, wird die Leistungserhebung trotzdem gewertet. Wenn er an der Leistungserhebung nicht teilnimmt, kann er 0 Punkte nur vermeiden, wenn die Erkrankung noch am selben Tag von einem Arzt bescheinigt wird.

Gibt ein Schüler die ärztliche Bescheinigung nicht rechtzeitig ab, gilt er als unentschuldig und hat somit keinen Anspruch auf einen Nachtermin des Leistungsnachweises. Dieser wird dann mit dem Ergebnis „Null Punkte“ bewertet.

Vermeiden Sie unbedingt die aufgeführten Probleme

Ausschluss von der Teilnahme an der Abschlussprüfung

Versäumte angekündigte Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate u. a.)

Vorzeitig beendete Leistungserhebungen

Folge bei nicht rechtzeitiger Abgabe eines entsprechenden Attests



Handbuch für FOS-Schüler

Fehlen im Sportunterricht

Der Sportunterricht in der Jahrgangsstufe 12 ist ein wichtiger Bestandteil unseres Unterrichts. Er soll Spaß machen, der Erhaltung der Fitness dienen und auch das Gemeinschaftsgefühl stärken. Schüler, die akut erkrankt oder verletzt sind, werden einmalig vom Sportlehrer von der aktiven Teilnahme befreit. Eine Anwesenheit in der Sporthalle ist trotzdem notwendig, weil sie so Regelkunde oder Taktik auch ohne aktive Teilnahme vermittelt bekommen. Außerdem können sie Schiedsrichteraufgaben übernehmen oder in anderer Weise behilflich sein. Zieht sich die Erkrankung oder Verletzung über zwei aufeinanderfolgende Sportstunden bzw. Wochen) oder länger hin, muss der Schule eine ärztliche Bescheinigung für den entsprechenden Zeitraum vorgelegt werden. Die Bescheinigung ist auch dem Sportlehrer vorzulegen. Liegt eine ärztliche Bescheinigung vor, die eine Unfähigkeit zur Teilnahme über mindestens drei Wochen attestiert, kann der entsprechende Schüler vom Schulleiter für diesen Zeitraum von der Anwesenheit in der Sporthalle befreit werden. Die Bewertung der Unterrichtsbeiträge kann durch häufige Fehlzeiten im Sportunterricht negativ beeinflusst werden. Kann ein Schüler das ganze Jahr nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist dem Direktorat eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Die ganzjährige Befreiung vom Sportunterricht hat zur Folge, dass keine Note in diesem Fach erteilt werden kann.

Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer

Bitte kommen Sie jeweils 5 Minuten vor Beginn des Unterrichts in Ihr Klassenzimmer und halten Sie Ihre Arbeitsmaterialien und Unterlagen bereit. Jegliche Benutzung oder Veränderung an der elektronischen Ausstattung (Kamera, Tischanschlussfelder) durch Schüler ist **strengstens untersagt**.

Die Klassenleiter sprechen mit ihrer Klasse zu Beginn des Schuljahrs eine sinnvolle Sitzordnung ab. Diese Sitzordnung sollte dann auch während des Schuljahrs eingehalten werden. Jede Klasse hat einen wechselnden Ordnungsdienst. Er ist dafür zuständig, am Ende jeder Stunde die Tafel **vollständig und nass** zu wischen, das Klassenzimmer (einschließlich des Lehrertischs und der Geräte) sauber zu halten, einen ausreichenden Kreidevorrat bereit zu halten, beim Verlassen des Klassenzimmers das Licht aus zu schalten sowie die Fenster zu schließen. In allen Klassenzimmern gibt es kleine Handbesen und Schaufeln mit denen die Ordnungsdienste schnell und unproblematisch „Extramüll“ beseitigen können. Wir alle freuen uns, wenn wir in sauberen, gepflegten Räumen lernen und arbeiten können. Die Klassenleiter/innen teilen die Ordnungsdienste mehrere Wochen im Voraus ein und legen einen entsprechenden Plan in eine Hülle im Klassentagebuch.

Essen während des Unterrichts stört den Unterricht und ist deshalb zu unterlassen. Kalte Getränke können in die Unterrichtsräume mitgenommen und bei Stundenwechseln getrunken werden. Das stört niemanden und ist auch sinnvoll. Bitte nehmen Sie aber keine heißen Getränke (z.B. Kaffee) aus den



Handbuch für FOS-Schüler

Automaten mit in die Unterrichtsräume. Über die Ausgestaltung Ihres Unterrichtssaumes sprechen Sie bitte mit Ihrer Klassenleitung.

Klassentagebuch

Eintragungen im Klassentagebuch durch Schüler sind grundsätzlich verboten!

Benützung des Parkplatzes

Es gibt getrennte Bereiche für Lehrkräfte und Besucher sowie für Schüler (größter Teil des Parkplatzes). Auf dem gesamten Parkplatz gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Es stehen eigene Stellplätze für Motorräder und Fahrräder zur Verfügung. Darüber hinaus stehen **weitere Fahrradplätze im Keller zur Verfügung.**

Auf Grund der immer beengten Situation sollen nur die Schüler unseren Parkplatz benützen, die nicht in der Stadt Rosenheim wohnen. Trotzdem werden nicht alle, die einen Parkplatz brauchen, auch einen Parkplatz finden. Bitte richten Sie sich deshalb darauf ein, dass Sie nur dann einen Parkplatz finden werden, wenn Sie rechtzeitig, also nicht erst kurz vor Unterrichtsbeginn, an der Schule ankommen. Achten Sie bitte auch auf die ausgewiesenen Feuerwehrezufahrten. Mitarbeiter der städtischen Parküberwachung kontrollieren auch ohne unser Zutun sehr häufig unseren Parkplatz und verhängen ein Bußgeld von **35 €**, wenn ein Fahrzeug in einer Feuerwehrezufahrtszone steht.

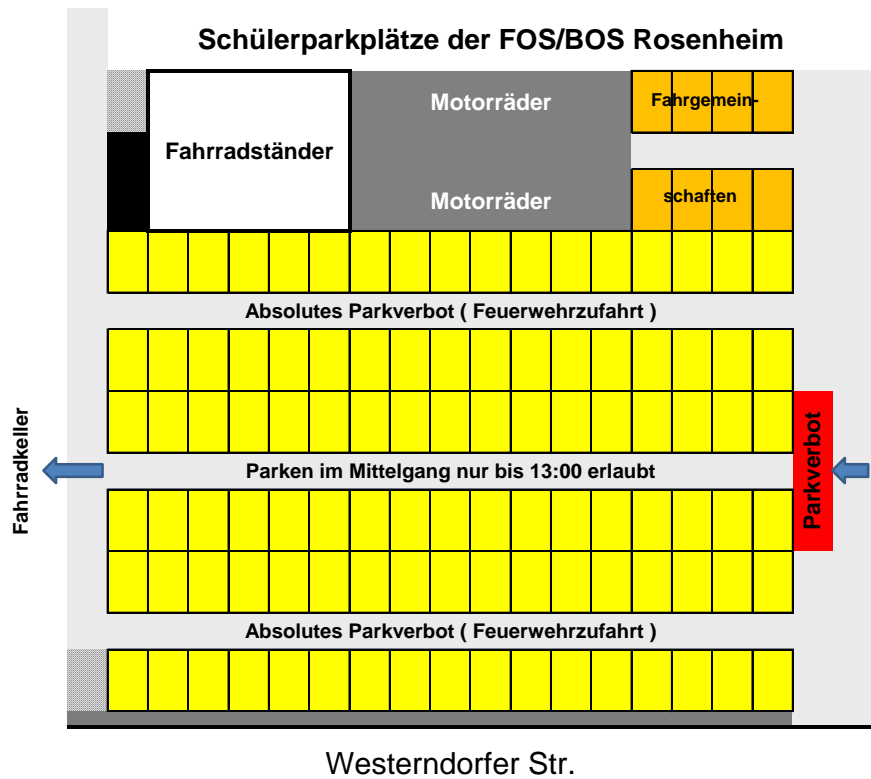
Es ist grundsätzlich nur erlaubt, mit vollständig ausgefülltem Parkausweis, der gut sichtbar im Pkw zu hinterlegen ist, zu parken. Unnötiger Ärger kann durch Einhaltung dieser Regelung vermieden werden.

Alle Kennzeichen der Pkws, mit denen geparkt wird, sind zu Jahresbeginn **klassenweise zu erfassen.** Änderungen, die sich im Laufe des Schuljahres ergeben (anderes bzw. weiteres Kennzeichen) sind mitzuteilen. Weitere Informationen erteilt die Klassenleitung.

Auf dem Lehrer- und Besucherparkplatz können Schüler leider nicht parken, da die Kapazität zu gering ist.

Fahrzeugschäden, die auf dem Schulparkplatz entstanden sind, können ausschließlich über die Haftpflichtversicherung des Schadensverursachers reguliert werden. Die Schule hat keine Möglichkeit, diese Schäden zu versichern.

Der Parkplatz (Bereich für Schüler) der Beruflichen Oberschule Rosenheim ist nach folgendem Plan eingeteilt. Der Fahrgemeinschaftsparkplatz ist für Fahrgemeinschaften ab zwei bzw. drei Personen freizuhalten.



Benutzung von Handys

Schüler müssen ihre Mobiltelefone in der Schule ausgeschaltet haben. Lt. Staatsministerium gilt die Benutzung eines Mobiltelefons während einer Leistungserhebung oder während der Abschlussprüfung als Unterschleif. Dies hat zur Folge, dass die Arbeit mit 0 Punkten (Note 6) bewertet wird. Handys können in der Schule nicht aufgeladen werden!

Rauchverbot

Wie an allen **Schulen** besteht auch an unserer Schule auf dem gesamten Schulgelände absolutes Rauchverbot.



Informationen zur fachpraktischen Ausbildung (fpA)

Die Schüler der Jahrgangsstufe 11 erwerben durch die Arbeit in der Praxis Kenntnisse und Fertigkeiten, die für das fachliche Verständnis im Unterricht und im späteren Fachhochschulstudium erforderlich sind. Der besondere Wert des Praktikums liegt darin, dass die Schüler über die Vermittlung von fachlichem Wissen und Können hinaus persönliche Eindrücke und Erfahrungen aus der Arbeitswelt sammeln können. Das Praktikum ist somit zugleich eine Informations- und Orientierungshilfe für die spätere Studien- und Berufswahl.

Ziel der fachpraktischen Ausbildung

Das Praktikum erstreckt sich über das gesamte Schuljahr und nimmt die Hälfte dieses Zeitraums in Anspruch. Es wechselt sich in der Regel im zweiwöchigen Rhythmus mit dem schulischen Unterricht ab. Während des Praktikums behalten die Schüler ihren Schülerstatus, so dass auch für das Praktikum die normalen Ferienzeiten und schulfreien Tage gelten.

Ablauf

Das Praktikum erstreckt sich über den ganzen Tag, soll aber acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten. An Samstagen und Sonntagen findet kein Praktikum statt.

Tägliche Arbeitszeit

Beurlaubungen vom Praktikum können nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt werden. Sie sind mindestens 2 Tage vorher schriftlich im Direktorat der Schule zu beantragen und gleichzeitig mit der Praktikumsstelle abzustimmen. Beurlaubungen bis zu einem halben Tag können von dem in der Ausbildungsstelle zuständigen Ausbildungsleiter unabhängig von der Schule genehmigt werden. Die Schule muss darüber allerdings auch informiert werden.

Beurlaubungen im Praktikum

Kann ein Schüler wegen einer Erkrankung nicht am Praktikum teilnehmen, so ist nur die Praktikumsstelle telefonisch zu verständigen. Ergänzend wird der Schule die Fehlzeit schriftlich gemeldet. Dauert die Erkrankung länger als 3 Tage, muss der Schule unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung zugeschickt werden.

Erkrankungen während des Praktikums



Handbuch für FOS-Schüler

Einige wichtige Regeln für das Praktikum

Zur Absicherung von Ersatzansprüchen wegen Personen- und Sachschäden (z.B. die Beschädigung von Gegenständen oder der Einrichtung eines Betriebs oder der Schulwerkstätte) schließen alle Schüler der Jahrgangsstufe 11 eine Haftpflichtversicherung bei der Bayerischen Versicherungskammer ab. Sie kostet ca. 6 € je Schüler und Jahr und wird von den zuständigen Praktikumsbetreuern der Schule eingesammelt und an die Versicherungskammer überwiesen.

Für jeden Praktikumstag führen die Schüler einen Nachweis über ihre Anwesenheit und die ausgeführten Tätigkeiten. Dieser Wochenbericht wird von der Ausbildungsstätte und der Schule laufend kontrolliert. Darüber hinaus wird von jedem Schüler am Ende eines Schulhalbjahrs ein längerer themenorientierter Erfahrungsbericht erstellt.

Wochenbericht

Zum Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres wird die Leistung in der fachpraktischen Ausbildung von der betrieblichen Ausbildungsstelle und von der Schule beurteilt. Die betriebliche Beurteilung ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtbewertung des Praktikums. Die Gesamtbewertung erfolgt durch die Schule.

Sowohl zum Bestehen der Probezeit zum Schulhalbjahr als auch zum Bestehen der Jahrgangsstufe 11 insgesamt muss das Praktikum mit dem Gesamturteil „mit Erfolg durchlaufen“ bewertet werden.

Informationen zum Unterricht und zu schulrechtlichen Angelegenheiten

Förderunterricht

In der Jahrgangsstufe 11 wird verpflichtend Förderunterricht, in der Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, BwR und Physik angeboten. Der Förderunterricht soll die Chancen erhöhen, die Probezeit erfolgreich abzuschließen. Die Kurse finden immer am Nachmittag statt.

Probezeit

Die endgültige Aufnahme in die Fachoberschule setzt das Bestehen der Probezeit voraus.

Sie dauert in der Jahrgangsstufe 11 bis zum Ende des Schulhalbjahres, in der Vorklasse dauert die Probezeit bis zum 15. Dezember.

Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn abzusehen ist, dass das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht wird, d. h. in der Regel wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Fach mit Note 6 (0 Punkten) oder in zwei Fächern mit Note 5 (1 bis 3 Punkten) oder schlechter zu bewerten sind. Ein



Handbuch für FOS-Schüler

Notenausgleich kann unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

Die Probezeit bezieht sich auch auf die Leistungen der fachpraktischen Ausbildung (Näheres s. „Handbuch fachpraktische Ausbildung“).

Müssen Schüler wegen ungenügender Mitarbeit oder mangelnder Leistungsbereitschaft eine Jahrgangsstufe wiederholen, so haben sie erneut Probezeit. Darüber entscheidet die Lehrerkonferenz.

Auf Antrag kann die Jahrgangsstufe 11 bzw. 12 der Fachoberschule einmal wiederholt werden. Die Höchstdauer aller ganz oder nur teilweise (z. B. durch Austritt, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit) verbrachten Schuljahre an der Fachoberschule beträgt vier Jahre. Bei Besuch der Jahrgangsstufe 13 bzw. der vorausgehenden Vorklasse erhöht sich die Höchstausbildungsdauer um ein Jahr. Angerechnet werden alle Schuljahre, an denen die Schule länger als sechs Wochen besucht wurde. Die Anträge auf freiwillige Wiederholung müssen bis spät. Montag der letzten vollen Schulwoche gestellt worden sein.

Legasthenie

Anträge auf Nachteilsausgleich wegen Legasthenie sind spätestens bis 30.09. bei der Schule zu stellen. Erst wenn der Antrag gestellt wurde und zu einem positiven Bescheid von Seiten der Schule geführt hat, kann ein Nachteilsausgleich für Sie gewährt werden.

Bitte informieren Sie sich umgehend im Sekretariat über die Voraussetzungen und Folgen eines Nachteilsausgleichs wegen Legasthenie.

Wechsel der Ausbildungsrichtung

Ein Wechsel der Ausbildungsrichtung ist grundsätzlich nur innerhalb der ersten vier Wochen möglich. Es sollte ein Gespräch mit dem jeweiligen Betreuer der fachpraktischen Ausbildung vorausgehen.



Gilt nur noch für die aktuellen 12. und 13. Klassen:

Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufen 12 (Fachabitur) und 13 (Abitur) findet in den vier Fächern

Deutsch, Englisch und Mathematik in allen Ausbildungsrichtungen sowie in ihrem Profulfach statt.

Ausschlussgründe für die Teilnahme an der Abschlussprüfung sind u. a.:

- Mehr als drei Fächer werden mit Note 5 (1 bis 3 Punkten) oder Note 6 (0 Punkten) bewertet oder
- mehr als ein Fach oder die Seminararbeit wird mit Note 6 (0 Punkten) bewertet oder
- mehr als 5 Unterrichtstage werden ohne ausreichende Entschuldigung versäumt.

Die Prüfung gilt in diesen Fällen als abgelegt, aber nicht bestanden.

Die Jahrgangsstufe 13 bietet besonders befähigten Absolventen der Fachoberschule die Möglichkeit, in einem Jahr die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife (Abitur) zu erreichen. Voraussetzung zum Besuch der Jahrgangsstufe 13 ist der erfolgreiche Besuch eines Seminars. Im Rahmen des Seminars muss eine Seminararbeit erstellt werden, die mit Titel und Bewertung auch in das Abiturzeugnis eingeht und bei der Ermittlung der Durchschnittsnote wie ein Pflichtfach gewertet wird.

Seminararbeit

Das Seminar beginnt in der ersten Schulwoche nach dem Ende der schriftlichen Fachhochschulreifeprüfung und dauert bis zum Ende des Schuljahres. Ziel des Seminars ist die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Es umfasst mindestens 60 von der Schule zu betreuende Stunden. Die Seminararbeit muss spätestens am ersten Unterrichtstag im Oktober abgegeben werden.

Neu eintretende Schüler, die bereits ein Fachabiturzeugnis besitzen und nach der Jahrgangsstufe 12 zunächst die Schule verlassen hatten, sind Quereinsteiger und erhalten ihr Seminarthema zu Beginn der Jahrgangsstufe 13. Die Seminararbeit ist in diesem Falle spätestens eine Woche nach dem Ende der Weihnachtsferien abzugeben. Diese Schüler unterliegen außerdem wieder einer Probezeit (bis zum 15. Dezember).



Handbuch für FOS-Schüler

Wiederholt die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 13, bleibt das Ergebnis der Seminararbeit auf Antrag erhalten. Bei Anfertigung einer neuen Seminararbeit kann sich die Schülerin oder der Schüler für eines der beiden Ergebnisse entscheiden.

Zweite Fremdsprache zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife kann bei uns durch einen zweijährigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache Französisch im Umfang von 4 Wochenstunden je Jahrgangsstufe erworben werden. Es reicht aus, wenn das Fach Französisch am Ende der Jahrgangsstufe 13 mindestens mit der Note 4 bewertet wird. Eine eigene Abschlussprüfung ist nicht notwendig.

Am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache kann in der Jahrgangsstufe 13 nur teilnehmen, wer im Jahresfortgang der Jahrgangsstufe 12 mindestens Note 5 (einen Punkt) erreicht hat. Alternativ zum Unterricht kann man auch durch eine erfolgreiche Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Latein) die allgemeine Hochschulreife erwerben (Anmeldung bis zum 1. März).

Im Zeugnis der 13. Jahrgangsstufe kann nur eine weitere Fremdsprache ausgewiesen werden. Es ist deshalb nicht möglich z.B. Französisch durch Unterricht in der Schule nachzuweisen und in Russisch die Ergänzungsprüfung abzulegen.

Wer bereits in seiner Herkunftsschule Unterricht in einer zweiten Fremdsprache besucht hat, kann auch auf diese Weise die allgemeine Hochschulreife erlangen. Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 des achtjährigen Gymnasiums oder 7 bis 10 der sonstigen allgemeinbildenden Schulen, wenn im Zeugnis der Jahrgangsstufe 9 des achtjährigen Gymnasiums oder 10 der sonstigen allgemeinbildenden Schulen oder einer höheren Jahrgangsstufe mindestens die Note 4 erzielt wurde oder
- durch ein schulisches Zertifikat auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Ausbildung (z.B. als Fremdsprachenkorrespondentin)



Handbuch für FOS-Schüler

Übersteigen die Beförderungskosten für die Fahrt zur Schule 420 € je Schuljahr, erstattet das Landratsamt Rosenheim auf Antrag die Mehrkosten.

Schulwegkosten

Die Kosten werden in voller Höhe erstattet, wenn die Eltern für drei oder mehr Kinder Kindergeld beziehen und die Entfernung zur Schule mehr als drei km beträgt.

Bitte klären Sie Fragen, die den Unterricht oder Leistungserhebungen betreffen, zunächst mit Ihrer Fachlehrkraft oder mit Ihrer Klassenleitung. Bei strittigen Fragen empfiehlt es sich, erst einmal einen Tag vergehen zu lassen, weil man dann manches wieder ruhiger und mit etwas Abstand sieht.

An wen können Sie sich bei Fragen oder Problemen wenden?

Sollte Sie etwas belasten, das auf besondere Lebensumstände zurückzuführen ist (Todesfälle, Krankheit,...), können Sie die wöchentliche Sprechstunde von Herrn Helmer oder Frau Deml in Anspruch nehmen. Beide sind ausgebildete Sozialpädagogen und konnten schon in vielen Fällen weiter helfen. Herr Helmer steht Ihnen auch als Verbindungslehrer zur Verfügung, wenn Sie ein Problem mit einer Fachlehrkraft und Ihrer Klassenleitung nicht lösen können.

Beratung in schwierigen Lebenslagen

Herr Kai Horche ist Seelsorger unserer Schule und bietet eine Sprechstunde im Rahmen des Schulpastorals an.

Zu Besonderheiten unserer Schulart, zu alternativen Schullaufbahnen und zu Studienmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an unseren Beratungslehrer, Herrn Harsch.

Beratungslehrkraft (Schulberatung, Laufbahnberatung)

Für besondere Fälle steht Ihnen auch gerne die Schulleitung zur Verfügung.

Schulleitung und Schulverwaltung

Wenn Sie wissen wollen, wann und wo Sie eine der genannten Personen antreffen können, können Sie sich zwischen 8:00 und 16:00 Uhr an unsere Verwaltungsangestellten im Sekretariat wenden oder auf unserer Homepage (www.fosbos-rosenheim.de) nachschauen. Das Sekretariat ist von 9:30 bis 10:15 Uhr geschlossen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Schulzeit bei uns und eine erfolgreiche Abschlussprüfung.

Dr. M. Hunger, Oberstudiendirektor
Schulleiter